



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1998**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-25309**



# **Amtliche Mitteilungen**

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
(AM. Uni. Pb.)

**Studienordnung**  
**für das Studium des Unterrichtsfaches**  
**Pädagogik**  
**für das Lehramt für die**  
**Sekundarstufe II**  
**der Universität – Gesamthochschule**  
**Paderborn**

**Vom 30. September 1998**

02. Oktober 1998

Jahrgang 1998  
**Nr. 25**

# **STUDIENORDNUNG**

**für das Studium des**

**UNTERRICHTSFACHES PÄDAGOGIK**

**im Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung**

**für das Lehramt für die**

**SEKUNDARSTUFE II**

**an der Universität-Gesamthochschule Paderborn**

**Vom 30 . September 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<b>Teil I: Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Studienbeginn	5
§ 4 Gliederung des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	6
§ 6 Studienberatung	6
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	6
§ 8 Prüfungsleistungen zur Ersten Staatsprüfung	7
<b>Teil II: Besondere Bestimmungen (Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik)</b>	
<b>Allgemeines</b>	
§ 9 Bereiche und Teilgebiete	8
§ 10 Veranstaltungsarten, Kennzeichnung und Anrechenbarkeit	9
<b>Grundstudium</b>	
§ 11 Ziele und Veranstaltungsarten des Grundstudiums	10
§ 12 Obligatorische Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise im Grundstudium	10
§ 13 Wahlveranstaltungen im Grundstudium	12
§ 14 Außerschulisches Praktikum im Grundstudium	12
§ 15 Erbringung der Leistungsnachweise im Grundstudium	13
§ 16 Abschluß des Grundstudiums	13

**Hauptstudium**

§ 17	Ziele, Veranstaltungsarten sowie Leistungs- und Studiennachweise des Hauptstudiums	14
§ 18	Obligatorische Lehrveranstaltungen im Hauptstudium	14
§ 19	Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium	14
§ 20	Praktika im Hauptstudium	15
§ 21	Erbringung der Leistungsnachweise und der qualifizierten Studiennachweise im Hauptstudium	16

**Teil III: Schlußbestimmungen**

§ 22	Übergangsbestimmungen	17
§ 23	Studienplan	17
§ 24	Inkrafttreten und Veröffentlichung	17

<b>Anhang: Studienplan</b>		18
----------------------------	--	----

## Teil I: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen des Lehramtsstudiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LBAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW S. 524).

### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
  - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.
- (3) Voraussetzung für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Die Kenntnisse in den beiden Fremdsprachen sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen (§ 7 Abs. 4 LPO).

## § 3

**Studienbeginn**

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. Für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik wird jedoch ein Studienbeginn im Wintersemester empfohlen.

## § 4

**Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt acht Semester (etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Davon entfallen ein Fünftel (etwa 30 Semesterwochenstunden) auf das erziehungswissenschaftliche Studium und vier Fünftel auf die zwei Unterrichtsfächer (jeweils 60 Semesterwochenstunden). Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 64 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden um 4 Semesterwochenstunden. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt also etwa 150 oder etwa 154 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im sechsten Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
  1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von <sup>vier</sup>~~fünf~~ Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO)
  2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
  3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
  4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden zeitlich mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.

- (5) Studierende, die zusätzlich die Befähigung zum Lehramt in der Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO anstreben, müssen wenigstens ein Unterrichtsfach gemäß § 37 LPO studieren und zusätzlich ein auf dieses Lehramt bezogenes Studium im Umfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden in Erziehungswissenschaft und in dem Unterrichtsfach gemäß § 37 LPO absolvieren.

## § 5

### Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und gegebenenfalls künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche und pädagogische Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe II ordnungsgemäß erteilen zu können.

## § 6

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder -berater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüberhinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Teilgebiete und Veranstaltungen zur Verfügung.

## § 7

### Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten

Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO).

- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

## § 8

### **Prüfungsleistungen zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt wurde, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In jedem der beiden Unterrichtsfächer ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer und in Erziehungswissenschaft eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik und Sport sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

## Teil II: Besondere Bestimmungen (Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik)

### Allgemeines

#### § 9

#### Bereiche und Teilgebiete

Das ordnungsgemäße Studium umfaßt Studienleistungen zu den im folgenden angeführten Bereichen und Teilgebieten. Nähere Bestimmungen enthalten die weiteren Teile dieser Studienordnung. Die Bereiche sind mit den Großbuchstaben F bis K gekennzeichnet, um sie von den mit A bis E gekennzeichneten Bereichen des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu unterscheiden.

Bereich	Teilgebiet
F	Theorie und Geschichte der Pädagogik <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik</li> <li>2 Erziehungs- und Bildungstheorien</li> <li>3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung</li> <li>4 Handlungs- und Normentheorie</li> <li>5 Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik</li> <li>6 Werk einer Klassikerin oder eines Klassikers der Pädagogik</li> <li>7 Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft</li> </ol>
G	Entwicklung und Lernen <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Entwicklungspsychologische Theorien</li> <li>2 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung</li> <li>3 Theorie der Lernpsychologie</li> <li>4 Begabung und Intelligenz</li> <li>5 Motivation und Lernen</li> <li>6 Interaktion und Kommunikation</li> <li>7 Probleme der Sozialerziehung</li> </ol>
H	Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Sozialisationstheorien</li> <li>2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen</li> <li>3 Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung</li> <li>4 Jugendsoziologie</li> <li>5 Sozialisation und Erziehung in der Familie</li> </ol>

I	Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens</li> <li>2 Schule im internationalen Vergleich, alternative Schulmodelle</li> <li>3 Lehrplantheorie und Curriculumentwicklung</li> <li>4 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)</li> <li>5 Außerschulisches Bildungswesen, zum Beispiel Vorschulerziehung, betriebliches Ausbildungswesen, Erwachsenenbildung</li> <li>6 Probleme der Bildungsreform</li> </ol>
K	Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik (Erziehungswissenschaft)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts</li> <li>2 Curriculum Erziehungswissenschaft</li> <li>3 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände</li> </ol>

## § 10

### Veranstaltungsarten, Kennzeichnung und Anrechenbarkeit

- (1) Alle zum Studium gehörenden Veranstaltungen werden mit der Angabe des entsprechenden Bereiches und Teilgebietes im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. Eine Veranstaltung kann auch mehreren Teilgebieten zugeordnet sein. In diesem Falle trägt die oder der Studierende dasjenige Teilgebiet in den Studienbeleg ein, für das die Veranstaltung gelten soll.
- (2) Lehrveranstaltungen können im Vorlesungsverzeichnis sowohl Bereichen und Teilgebieten des erziehungswissenschaftlichen Studiums (Bereiche A - E) als auch des Studiums des Unterrichtsfaches Pädagogik (Bereiche F - K) zugeordnet sein. In solchen Fällen können die Studierenden über die Verwendung entscheiden. Eine Anrechnung einer Veranstaltung zugleich für das erziehungswissenschaftliche Studium wie auch für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik ist nicht möglich.
- (3) Lehrveranstaltungen aus den Anteilsfächern der Erziehungswissenschaft (Philosophie, Psychologie, Soziologie und Politologie) können im Umfang bis zu 10 Semesterwochenstunden für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik angerechnet werden. Diese Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis mit den jeweiligen Bereichen und Teilgebieten gekennzeichnet.
- (4) Lehrveranstaltungen gliedern sich in Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen. Darüber hinaus sind besondere Veranstaltungsarten wie Projektstudien, Tutorien, Forschungsseminare u. a. möglich. Sie werden im Vorlesungsverzeichnis jeweils durch den Anfangsbuchstaben gekennzeichnet (z. B. V für Vorlesung). Zur Präzisierung können weitere Buchstaben hinzutreten (z. B. GS für Grundseminar).

- (5) Vorlesungen dienen der Einführung in einen größeren Problembereich oder dem Vortrag neuer Forschungsergebnisse. Sie sollen Rückfragen erlauben und nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungsarten (Diskussionsgruppen, Übungen, Seminare, Tutorien) ergänzt oder fortgeführt werden.
- (6) Übungen dienen der Erarbeitung und Einübung wichtiger Arbeitstechniken und Verfahrensweisen durch konkrete Arbeitsaufgaben.
- (7) Seminare dienen der Anwendung wichtiger Verfahrensweisen bei der Diskussion überschaubarer Probleme und der Teilhabe am Fortgang der Forschung. Im Hinblick auf die Anforderungen können Seminare in solche für das Grundstudium (GS) oder für das Hauptstudium (HS) unterschieden werden.
- (8) Exkursionen dienen der geführten Erkundung pädagogischer Einrichtungen und Arbeitsfelder. Sie werden in der Regel in Verbindung mit einem Seminar angeboten. Mindestens dreitägige Exkursionen werden mit 1 Semesterwochenstunde angerechnet.

## **Grundstudium**

### **§ 11**

#### **Ziele und Veranstaltungsarten des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und führt in die Wissenschaftsmethodik des Faches Pädagogik ein. Es soll zur selbständigen Auseinandersetzung mit den Gegenständen des Studiums befähigen. Das Grundstudium umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden, in der Regel in den ersten vier Semestern des Studiengangs.
- (2) Das Grundstudium umfaßt obligatorische Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen, Wahlveranstaltungen und ein außerschulisches Praktikum.

### **§ 12**

#### **Obligatorische Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise im Grundstudium**

Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind

- eine Einführung in das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik (obligatorische Lehrveranstaltung),
- fünf Grundlagenveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen)
- drei Grundseminare, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind (Wahlpflichtveranstaltungen).

- (1) Die Einführungsveranstaltung in das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik soll den Studierenden wissenschaftliche Zugänge zu Fragen von Erziehung und Bildung im besonderen Aspekt des Fachstudiums aufzeigen und Orientierungen für das weitere Studium schaffen. Die Einführungsveranstaltung soll auch Tutorien umfassen. Der

veranstaltende Dozent stellt eine Teilnahmebescheinigung aus.

- (2) Grundlagenveranstaltungen sollen inhaltliche und methodische Grundlagen sowie eine Übersicht zu dem jeweiligen Inhalt vermitteln. Für das Grundstudium sind fünf Grundlagenveranstaltungen obligatorisch. Diese umfassen in der Regel jeweils 2 Semesterwochenstunden. Zu den im folgenden unter a) bis e) angeführten Teilgebieten gemäß § 9 ist je eine Grundlagenveranstaltung zu besuchen:

- a) Erziehungs- und Bildungstheorien (F 2)  
oder  
Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung (F3)
- b) Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens (I1)  
oder  
Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik (F5)
- c) Theorie der Lernpsychologie (G3)
- d) Handlungs- und Normentheorie (F4)  
oder  
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (F7)
- e) Sozialisationstheorien (H1)  
oder  
Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen (H2)  
oder  
Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung (H3)

Grundlagenveranstaltungen können als Vorlesung, Seminar, Projektseminar o.ä. durchgeführt werden. Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist hier für Studierende des Unterrichtsfaches Pädagogik nicht möglich.

- (3) Grundseminare sollen eine vertiefte, aktive Auseinandersetzung mit einzelnen inhaltlichen und methodischen Fragen des jeweiligen Bereiches ermöglichen. Sie bauen auf den entsprechenden Grundlagenveranstaltungen auf. In jedem Grundseminar kann ein Leistungsnachweis des Grundstudiums erworben werden (vgl. § 15). Es sind drei Grundseminare mit dem Erwerb je eines Leistungsnachweises verpflichtend. Jeweils ein Grundseminar ist aus den unter a), b) und c) genannten Teilgebieten zu wählen:

- a) Werk einer Klassikerin oder eines Klassikers der Pädagogik (F6),  
aufbauend auf einer Grundlagenveranstaltung zu  
Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik (F5)  
oder  
Aufbau und Entwicklung des Deutschen Bildungswesens (I1),  
aufbauend auf einer Grundlagenveranstaltung zu I1  
oder  
Erziehungs- und Bildungstheorien (F2)  
oder  
Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung (F3),  
aufbauend jeweils auf einer Grundlagenveranstaltung zu F2 oder F3

- b) Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung (G2)  
 oder  
 Begabung und Intelligenz (G4)  
 oder  
 Motivation und Lernen (G5),  
 aufbauend jeweils auf einer Grundlagenveranstaltung zu  
 Theorie der Lernpsychologie (G3).
- c) Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik (F1),  
 aufbauend auf einer Grundlagenveranstaltung zu  
 Handlungs- und Normentheorie (F4) oder zu  
 Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (F7)  
 oder  
 Sozialisierungstheorien (H1)  
 oder  
 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen (H2)  
 oder  
 Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung (H3),  
 aufbauend jeweils auf einer Grundlagenveranstaltung zu H1, H2, oder H3

### § 13

#### **Wahlveranstaltungen im Grundstudium**

Für das Grundstudium sind 10 Semesterwochenstunden als Wahlveranstaltungen nach Maßgabe der eigenen Interessen und des Lehrangebots im Fach Pädagogik und in den Anteilsfächern der Erziehungswissenschaft auszuwählen.

### § 14

#### **Außerschulisches Praktikum im Grundstudium**

- (1) Das außerschulische Praktikum im Grundstudium soll in der vorlesungsfreien Zeit in einer außerschulischen pädagogischen Institution stattfinden (z.B. Jugendhaus, Kindergarten, Jugendstrafvollzug, Freizeitheim, Ferienlager, Einrichtungen der allgemeinen, politischen und beruflichen Erwachsenenbildung). Es bedarf der vorherigen Absprache mit einer oder einem betreuenden hauptamtlich Lehrenden der Erziehungswissenschaft.
- (2) Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dessen inhaltliche Gestaltung ist mit der oder dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden der Erziehungswissenschaft abzusprechen.
- (3) Die erfolgte Ableistung des Praktikums muß durch die gewählte Institution in schriftlicher Form bestätigt werden.
- (4) Das Praktikum dauert 4 Wochen.

- (5) Die oder der betreuende hauptamtlich Lehrende stellt eine Bescheinigung über das abgeleistete außerschulische Praktikum des Grundstudiums aus.
- (6) Das Praktikum wird mit 2 Semesterwochenstunden auf die Studienleistungen angerechnet.
- (7) Über die Anerkennung anderer Praktikumsformen entscheidet die oder der vom Fachbereich Beauftragte.

## § 15

### Erbringung der Leistungsnachweise im Grundstudium

Die Leistungsnachweise gem. § 12 Abs. 3 können in folgenden Formen erworben werden:

- Klausur, in der Regel mit einer Dauer von 2 Zeitstunden
- Referat einschließlich einer schriftlichen Fassung
- Seminararbeit oder
- Projektbeitrag in schriftlicher Form.

Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn des Semesters.

## § 16

### Abschluß des Grundstudiums

- (1) Der Abschluß des Grundstudiums wird nachgewiesen durch:
  - a) die Teilnahmebescheinigung für die Einführungsveranstaltung gemäß § 12 Abs. 1
  - b) die Vorlage von drei Leistungsnachweisen gemäß § 12 Abs. 3
  - c) die Vorlage der Bescheinigung über die Ableistung des außerschulischen Praktikums im Grundstudium gemäß § 14
  - d) den Nachweis der Belegung von Wahlveranstaltungen gemäß § 13
 und zusätzlich:
  - e) die Zwischenprüfung gemäß § 7 LPO.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Inhalte der Prüfung sind aus zwei Grundseminaren gemäß § 12 Abs. 3 und aus den diesen zugrundeliegenden Grundlagenveranstaltungen gemäß § 12 Abs. 2 zu entnehmen, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgewählt werden. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (3) Den Abschluß des Grundstudiums bescheinigt die oder der vom Fachbereich Beauftragte.

**Hauptstudium****§ 17****Ziele, Veranstaltungsarten sowie Leistungs- und Studiennachweise des Hauptstudiums**

- (1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf. Es soll zu einer selbständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Inhalten der Erziehungswissenschaft sowie der Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik führen und damit auf die spätere Berufstätigkeit vorbereiten. Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Hauptstudium soll den Studierenden stärker als das Grundstudium eine selbstbestimmte Schwerpunktsetzung ermöglichen. Diese Schwerpunktsetzung soll auf die Inhalte und Anforderungen der Ersten Staatsprüfung vorbereiten. Dazu ist das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen, die auch Inhalte der Ersten Staatsprüfung sind.
- (3) Eines dieser Teilgebiete ist vertieft zu studieren. Dieses vertiefte Studium eines Teilgebietes soll mindestens 6 Semesterwochenstunden umfassen, das Studium der übrigen Teilgebiete mindestens 4 Semesterwochenstunden.
- (4) In dem vertieft studierten Teilgebiet sowie in zwei weiteren Teilgebieten ist ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums (vgl. § 21 Abs.1) zu erwerben. In den verbleibenden beiden Teilgebieten muß ein qualifizierter Studiennachweis erbracht werden (vgl. § 21 Abs.2).
- (5) Das Hauptstudium umfaßt obligatorische Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Praktika. Die Teilnahme an einer Exkursion wird empfohlen.

**§ 18****Obligatorische Lehrveranstaltungen im Hauptstudium**

Mindestens 4 Semesterwochenstunden sind zum Teilgebiet K3 (Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände) zu belegen. Dieses Teilstudium ist mit einem qualifizierten Studiennachweis des Hauptstudiums gemäß § 21 Abs. 2 abzuschließen. Eine vorhergehende Lehrveranstaltung zum Teilgebiet K3 kann bereits während des Grundstudiums besucht werden.

**§ 19****Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium**

- (1) Aus den nachfolgend aufgeführten Teilgebieten sind 2 Teilgebiete auszuwählen:
  - Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik (F1),

- Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung (F3),
  - Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik (F5),
  - Interaktion und Kommunikation (G6),
  - Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen (H2),
  - Lehrplantheorie und Curriculumentwicklung (I3).
- (2) Ein Teilgebiet ist aus den folgenden Teilgebieten auszuwählen:
- Schule im internationalen Vergleich; alternative Schulmodelle (I2),
  - Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, einschließlich der rechtlichen Bedingungen (I4),
  - Außerschulisches Bildungswesen, z. B. Vorschulerziehung, betriebliches Ausbildungswesen, Erwachsenenbildung (I5),
  - Probleme der Bildungsreform (I6).
- (3) Ein weiteres Teilgebiet ist aus den folgenden Teilgebieten zu wählen:
- Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (im Sinne einer Mitwirkung in Forschungsprozessen) (F7),
  - Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung (H3),
  - Jugendsoziologie (H4),
  - Sozialisation und Erziehung in der Familie (H5).
- (4) Weitere 4 Semesterwochenstunden aus dem Lehrangebot im Fach Pädagogik und in den Anteilsfächern der Erziehungswissenschaft dienen der Erweiterung oder Vertiefung eines der ausgewählten Teilgebiete oder können nach Maßgabe weiterer Interessen der Studierenden genutzt werden.
- (5) Wird die schriftliche Hausarbeit gemäß § 8 Abs. 1 im Unterrichtsfach Pädagogik angefertigt, so soll sich diese auf das gemäß § 17 Abs. 1, 2 oder 3 vertieft studierte Teilgebiet beziehen.

## § 20

### Praktika im Hauptstudium

- (1) Im Rahmen des Hauptstudiums ist über das außerschulische Praktikum im Grundstudium hinaus ein weiteres außerschulisches Praktikum durchzuführen. Es dauert 6 Wochen. Ansonsten gelten für dieses die Bestimmungen von § 14 entsprechend.
- (2) Während des Hauptstudiums sind schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt in einer Oberstufe des Gymnasiums durchzuführen. Diese Studien können als begleitendes Tagespraktikum (im Rahmen einer Seminarveranstaltung) oder als 4-wöchiges Blockpraktikum durchgeführt werden. Das Praktikum wird mit 2 Semesterwochenstunden angerechnet. Vor Antritt des Praktikums muß eine Lehrveranstaltung aus einem Teilgebiet des Bereichs K besucht worden sein. Ansonsten gelten die Bestimmungen von § 14 entsprechend.

- (3) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die oder der vom Fachbereich Beauftragte.

## § 21

### **Erbringung der Leistungsnachweise und der qualifizierten Studiennachweise im Hauptstudium**

- (1) Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums (vgl. § 17 Abs. 4) sollen ausweisen, daß sich die Studierenden in den entsprechenden Veranstaltungen des Hauptstudiums selbständig mit den behandelten Inhalten auseinandergesetzt haben. Die Leistungsnachweise sind in drei von vier gemäß § 19 Abs. 1, 2 und 3 gewählten Teilgebieten, darunter dem vertieft studierten Teilgebiet, zu erwerben. Sie können in folgenden Formen erbracht werden:

- Klausur, in der Regel mit einer Dauer von 2-3 Zeitstunden,
- Referat einschließlich einer schriftlichen Fassung,
- Seminararbeit oder
- Projektbeitrag in schriftlicher Form.

Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn des Semesters.

- (2) Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums (vgl. § 17 Abs. 4) sollen ausweisen, daß sich die Studierenden in den entsprechenden Veranstaltungen des Hauptstudiums die behandelten Inhalte angeeignet haben. Sie sind in dem Teilgebiet K3 und in dem nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckten, gemäß § 19 Abs. 1, 2 oder 3 gewählten Teilgebiet zu erwerben. Sie können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine Klausur von in der Regel 2 Stunden Dauer,
- ein Referat oder einen Projektbeitrag,
- eine schriftliche Ausarbeitung oder
- ein Fachgespräch von 20 bis 30 Minuten Dauer.

Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn des Semesters.

### Teil III: Schlußbestimmungen

#### § 22

##### Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Unterrichtsfaches Pädagogik, deren Studienbeginn im Wintersemester 1998/99 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

#### § 23

##### Studienplan

Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

#### § 17

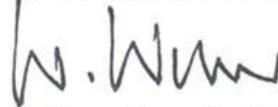
##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 15.04.1998 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 10.06.1998.

Paderborn, den 30. September 1998

Der Rektor  
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang: Studienplan

Anhang: Studienplan

## Studienplan

Alle angeführten Veranstaltungen werden mit 2 Semesterwochenstunden gezählt.

### Grundstudium

#### 1. Semester:

- Einführung in das Studium des Faches Pädagogik
- Grundlagenveranstaltung zu Erziehungs- und Bildungstheorien (F 2) oder zu Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung (F3)
- Grundlagenveranstaltung zu Aufbau und zur Entwicklung des deutschen Bildungswesens (I1) oder zu Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik (F5)
- Wahlveranstaltung, z. B. zu Entwicklungspsychologische Theorien (G1)

#### 2. Semester

- Grundlagenveranstaltung zu Theorie der Lernpsychologie (G3)
- Grundseminar mit Erwerb eines Leistungsnachweises zu Werk einer Klassikerin oder eines Klassikers der Pädagogik (F6), aufbauend auf einer Grundlagenveranstaltung zu F5  
oder zu  
Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens (I1), aufbauend auf einer Grundlagenveranstaltung zu I1  
oder zu  
Erziehungs- und Bildungstheorien (F2), aufbauend auf einer Grundlagenveranstaltung zu F2  
oder zu  
Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung (F3), aufbauend auf einer Grundlagenveranstaltung zu F3
- Wahlveranstaltung zu einem noch nicht durch die Grundlagenveranstaltung im 1. Semester abgedeckten Teilgebiet, z. B. F2, F3 oder F5.

Während der vorlesungsfreien Zeit: Ableistung des außerschulischen Praktikums im Grundstudium

### 3. Semester

- Grundlagenveranstaltung zu Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (F7)  
oder zu  
Handlungs- und Normentheorie (F 4)
- Grundlagenveranstaltung zu Sozialisationstheorien (H1)  
oder zu  
Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen (H2)  
oder zu  
Theorie der Schule (H3)
- Grundseminar mit Erwerb eines Leistungsnachweises zu  
Entwicklungspsychologische Voraussetzungen der Erziehung (G2)  
oder zu  
Begabung und Intelligenz (G4)  
oder zu  
Motivation und Lernen (G5)  
aufbauend jeweils auf einer Grundlagenveranstaltung zu G1 oder G3
- Wahlveranstaltung zu einem der noch nicht im 1. Semester abgedeckten  
Teilgebiete, z. B. H1 - H5

### 4. Semester

- Grundseminar mit Erwerb eines Leistungsnachweises zu  
Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik (F1),  
aufbauend auf einer Grundlagenveranstaltung zu F4 oder F7  
oder zu  
Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen (H2)  
oder zu  
Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung (H3),  
aufbauend jeweils auf einer Grundlagenveranstaltung zu H1, H2 oder H3
- Wahlveranstaltung zur Erweiterung oder Vertiefung nach eigenem Interesse
- Weitere Wahlveranstaltung zur Erweiterung oder Vertiefung nach eigenem Interesse
- Vorgezogene Veranstaltung des Hauptstudiums zum Teilgebiet K3

## Hauptstudium

### 5. Semester

- Lehrveranstaltung zu einem der Teilgebiete F1, F3, F5, G6, H2 oder I3
- Weitere Lehrveranstaltung zu einem anderen der Teilgebiete F1, F3, F5, G6, H2 oder I3
- Lehrveranstaltung zu einem der Teilgebiete I2, I4, I5 oder I6
- Schulpraktische Studien zum Unterrichtsfach Pädagogik (auch als vierwöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit z. B. zwischen dem 5. und 6. Semester durchführbar).

### 6. Semester

- Lehrveranstaltung zu dem für das vertiefte Studium vorgesehenen Teilgebiet aus den Teilgebieten F1, F3, F5, G6, H2 oder I3
- Weitere Lehrveranstaltung mit Erwerb eines Leistungsnachweises aus einem der Teilgebiete F1, F3, F5, G6, H2 oder I3
- Lehrveranstaltung mit Erwerb eines Leistungsnachweises zu einem bereits studierten Teilgebiet aus I2, I4, I5 oder I6.

Unter Vorlage zweier Leistungsnachweise oder eines Leistungsnachweises und eines qualifizierten Studiennachweises kann die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgen.

In der vorlesungsfreien Zeit Ableistung des sechswöchigen außerschulischen Praktikums im Hauptstudium.

### 7. Semester

- Weitere Lehrveranstaltung mit Erwerb eines Leistungsnachweises zu dem für das vertiefte Studium gewählten Teilgebiet aus F1, F3, F5, G6, H2 oder I3
- Lehrveranstaltung zu einem der Teilgebiete F7, H3, H4 oder H5
- Lehrveranstaltung nach eigener Wahl

## 8. Semester

- Weitere Lehrveranstaltung mit Erwerb eines qualifizierten Studiennachweises zu dem bereits studierten Teilgebiet aus F7, H3, H4 oder H5
- Weitere Lehrveranstaltung mit Erwerb eines qualifizierten Studiennachweises zu Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände (K3)
- Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn